

B - Allgemeine Lieferbedingungen (AUSLAND) der Firma DI MATTEO Förderanlagen GmbH & Co. KG

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Lieferbedingungen gelten für Lieferungen und Leistungen, die die DI MATTEO Förderanlagen GmbH & Co. KG (nachfolgend „Lieferant“) übernimmt, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen sind. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote des Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Lieferant mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Besteller“ genannt) über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Das Angebot, die Angebotsannahme, Auftragsbestätigung oder der Verkauf jeglicher Liefergegenstände unterliegen den vorliegenden Lieferbedingungen (nachfolgend „Vertrag“ genannt).
2. Geschäftsbedingungen des Bestellers finden keine Anwendung, auch wenn der Lieferant ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Lieferant auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Bestellers enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung der Geschäftsbedingungen.

II. Angebot, Vertragsabschluss und Angebotsunterlagen

1. Alle Angebote des Lieferanten sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Vom Besteller vorgelegte Bestellungen gelten durch den Lieferanten nur dann als angenommen, wenn sie vom Lieferanten innerhalb von 12 Tagen ab Vorlage schriftlich angenommen werden.
2. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferanten und Besteller ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Parteien zum Liefergegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen des Lieferanten vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Parteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
3. Menge, Qualität und Beschreibung sowie etwaige Spezifizierung des Liefergegenstandes entsprechen dem Angebot des Lieferanten (wenn es vom Besteller angenommen wird) oder der Bestellung des Bestellers (wenn diese vom Lieferanten angenommen wird). Alle Verkaufsunterlagen, Spezifizierungen und Preislisten sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
4. Der Lieferant behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvorschlägen sowie dem Besteller zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Besteller darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung des Lieferanten weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen des Lieferanten diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

III. Vertragspreis und Zahlungsbedingungen

1. Der Vertragspreis gilt für den vereinbarten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Mangels anderer Vereinbarung versteht sich der Vertragspreis in EURO und „ex works“ (Lieferwerk Beckum) gemäß Incoterms 2010, ausschließlich Verpackung und – sofern vertraglich geschuldet – ausschließlich Inbetriebnahme, Test und Schulung sowie zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
2. Mangels anderer Vereinbarung hat der Besteller den Vertragspreis innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zu entrichten.
3. Zahlungen sollen nur durch Banküberweisung erfolgen.
4. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
5. Das Recht des Bestellers, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht ihm nur insoweit zu, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

IV. Lieferzeit und Lieferverzögerung

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Parteien. Ihre Einhaltung durch den Lieferanten setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Parteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Lieferant sobald als möglich mit.
3. Vom Lieferanten in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.
4. Der Lieferant kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Bestellers – vom Besteller eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen

um den Zeitraum verlangen, in dem der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen dem Lieferant gegenüber nicht nachkommt.

5. Kommt der Lieferant schuldhaft in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils des Liefergegenstandes, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.
6. Setzt der Besteller dem Lieferanten – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen des Lieferanten in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.
7. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug sind entsprechend Abschnitt VIII. dieser Lieferbedingungen ausgeschlossen oder beschränkt.

V. Gefahrübergang und Abnahme

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag ist Beckum, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet der Lieferant auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.
2. Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen des Lieferanten.
3. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferant noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Lieferanten über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern, sofern der Lieferant die Beseitigung der nicht wesentlichen Mängel schriftlich zusagt. Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn der Besteller den Liefergegenstand kommerziell nutzt.
4. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Lieferanten nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Der Lieferant verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

VI. Eigentumsvorbehalt

Ungeachtet der Lieferung und des Gefahrübergangs oder anderer Bestimmungen dieser Lieferbedingungen, soll das Eigentum an dem Liefergegenstand nicht auf den Besteller übergehen, solange nicht der gesamte Vertragspreis gezahlt worden ist.

VII. Gewährleistung/Mängelansprüche

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Dieses setzt voraus, dass die Montage/Inbetriebnahme/Test entweder durch den Lieferanten oder unter der Überwachung des Service-Personals des Lieferanten durchgeführt wird. Wird die Lieferung, oder, soweit eine Abnahme geschuldet ist, die Abnahme aus Gründen verzögert, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, so endet die Gewährleistungsfrist spätestens 24 Monate nach Meldung der Lieferbereitschaft.
2. Der Liefergegenstand ist unverzüglich nach Ablieferung an den Besteller oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen und dem Lieferanten sind eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Besteller dies, so gilt der Liefergegenstand als genehmigt/abgenommen.
3. Bei Sachmängeln des Liefergegenstandes, die nachweisbar auf schlechtes Material, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung beruhen, ist der Lieferant nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffender Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Der Besteller hat dem Lieferanten dazu erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten. Der Lieferant trägt - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten (Wandelung) oder den Vertragspreis angemessen mindern.
4. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferant sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferant Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
5. Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die vom Lieferanten ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind.
6. Wurde ein an einem Teil des Liefergegenstandes bestehender Mangel beseitigt, haftet der Lieferant über einen Zeitraum von 12 Monaten für die an dem reparierten oder ausgetauschten Teil auftretenden Mängel zu denselben Bestimmungen, welche auf den Liefergegenstand Anwendung finden. In Bezug auf die übrigen Teile des Liefergegenstandes wird die Gewährleistungsfrist lediglich um jenen Zeitraum verlängert, in welchem der Liefergegenstand infolge des Mangels außer Betrieb gewesen ist.

7. Hat der Besteller einen Mangel gerügt und ist kein Mangel festzustellen, für den der Lieferant haftet, so hat der Besteller dem Lieferanten die Kosten zu ersetzen, die dem Lieferanten durch eine solche Rüge entstehen.
8. Der Lieferant übernimmt keine Verantwortung dafür, dass der Liefergegenstand für einen bestimmten Zweck geeignet ist, es sei denn, er hat dieser Haftung ausdrücklich zugestimmt.
9. Für Mängel des Liefergegenstandes, die auf eine Warenbeschreibung oder Spezifikation des Bestellers zurückgeht, übernimmt der Lieferant keine Verantwortung.
10. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge fehlerhafter Konstruktion, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung entstanden sind. Ebenfalls keine Haftung wird vom Lieferanten übernommen für Schäden infolge natürlicher Abnutzung, nicht ordnungsgemäße Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften sowie aufgrund anderer Gründe, die der Lieferant nicht zu vertreten hat.
11. Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers sind in diesem Abschnitt VII. ausdrücklich und abschließend geregelt. Andere und darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle von rechtswidriger Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten oder soweit zwingendes Recht entgegensteht.

VIII. Haftung des Lieferanten, Haftungsausschluss

1. Der Lieferant haftet für Pflichtverletzungen bei Durchführung dieses Vertrages ausschließlich nach den Regelungen dieses Vertrages. Vorstehendes gilt nicht für Schäden aus Verletzung von Körper und Leben; insoweit gelten zusätzlich die gesetzlichen Ansprüche.
2. Der Lieferant haftet nicht für entgangenen Gewinn oder Kosten der Ersatzbeschaffung, entgangene Gebrauchsvorteile, fehlgeschlagene Aufwendungen, Mangelfolgeschäden, Produktionsausfall, Nutzungsausfall, entgangene Geschäftschancen oder Verlust von Aufträgen, Finanzierungskosten oder Wiederbeschaffungskosten sowie Folgeschaden oder indirekten Schaden.
3. In keinem Falle haftet der Lieferant aus der Summe aller Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, die aus oder im Zusammenhang mit der Abwicklung des Vertrages gegen ihn geltend gemacht werden, auf mehr als den Vertragspreis.
4. Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten nicht im Fall von rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit des Lieferanten oder soweit nach dem Gesetz zwingend gehaftet wird.

IX. Höhere Gewalt

- a) Ist eine ganze oder teilweise Nichterfüllung des Vertrags auf höhere Gewalt, wie Mobilmachung, Krieg, Witterungsverhältnisse, Aufruhr, oder auf andere, nicht in zumutbarer Weise vermeidbare Ereignisse, wie etwa Streik oder Aussperrung, zurückzuführen, hat der Lieferant Anspruch auf Anpassung der vereinbarten Termine.
- b) Dauern die Auswirkungen dieser Ereignisse länger als insgesamt 30 Werktage fort, ist der Besteller verpflichtet, auf Verlangen von dem Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung den Vertrag kündigt oder auf der Lieferung besteht. Bei einer Fortdauer von insgesamt mehr als 30 Werktagen kann der Besteller den Vertrag kündigen.
- c) Sofern derartige Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung und Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb von dem Lieferanten erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dem Lieferanten eine Anpassung wirtschaftlich unzumutbar ist oder eine Einigung über die Anpassung nicht erzielt werden kann, steht dem Lieferanten das Recht zu, den Vertrag zu kündigen.

X. Rechtswahl; Schiedsgericht

1. Der Vertrag untersteht dem materiellen schweizerischen Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 gelangt für den Vertrag zur Anwendung.
2. Die Parteien werden bemüht sein, alle evtl. aus dem Vertrag entstehenden Unstimmigkeiten in freundschaftlichem und gegenseitigem Einvernehmen beizulegen. Sollte eine Einigung in gegenseitigem Einvernehmen nicht möglich sein, so werden alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag einschließlich dessen Gültigkeit ergeben, nach der Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von drei gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Tagungsort des Schiedsgerichtes ist Zürich/Schweiz. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Deutsch.

XI. Montage

Sofern eine Montage oder Montageüberwachung geschuldet wird, gelten ergänzend die Allgemeinen Bedingungen für Montagen.

XII. Verschiedenes

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
2. Jegliche Art von Übertragung der Rechte und Verpflichtungen aus dem Vertrag auf Dritte sowie Änderungen derselben werden für null und nichtig erachtet, es sei denn, dieselben werden von beiden Parteien vereinbart und schriftlich bestätigt.
3. Soweit in dem Liefergegenstand Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf der dafür bestimmten Anlage überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Besteller darf die Software nur im

gesetzlich zulässigen Umfang vervielfältigen bzw. überarbeiten. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferanten zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferanten bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

4. Der Besteller ist berechtigt, bis zum Zeitpunkt der Lieferung des Liefergegenstandes Änderungen hinsichtlich des Umfangs, der Konstruktion und des Aufbaus des Liefergegenstandes zu verlangen. Unverzüglich nachdem er ein Änderungsverlangen erhalten hat, benachrichtigt der Lieferant den Besteller schriftlich darüber, ob und ggf. wie die Änderung ausgeführt werden kann sowie welche Veränderungen hinsichtlich des Vertragspreises, der Termine und anderer Vertragsbestimmungen sich dadurch ergeben. Der Lieferant ist nicht zur Ausführung von vom Besteller verlangten Änderungen verpflichtet, bis sich die Parteien auf die Auswirkungen auf den Vertragspreis, auf die Termine und auf andere Vertragsbestimmungen geeinigt haben.
5. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Lieferbedingungen nichtig oder unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall gilt eine Bestimmung, die den beabsichtigten Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht so nahe wie möglich kommt, als zwischen den Parteien vereinbart. Sollten diese Lieferbedingungen eine Lücke enthalten, so gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart hätten, hätten sie die Lücke von vornherein erkannt.